

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 12 Ausgegeben am 17. Februar 2005 Nr. 2 S. 9

INHALT

Verbrennen von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung – Verbrennungszeiträume 2005	S. 10 - 11
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz	S. 11 – 12
Vollzug des Gesetzes über die UVPG vom 5. September 2001	S. 12 - 13
Information des Zweckverbandes Wasser/Abwasser	S. 13
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2005	S. 14 - 15
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - für die Mittelspannungsfreileitung VUW Zeulenroda - TS WAB Dörtendorf mit Kabelstrecken in den Gemarkungen Dörtendorf, Triebes, Weißendorf, Zeulenroda	S. 16 - 17
- für das Mittelspannungsnetz der Energieversorgung Greiz (Erdkabel und Freileitung) in den Gemarkungen Dörlau, Greiz, Irchwitz, Reinsdorf, Sachswitz	S. 17 - 19

Verbrennen von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfall – Verordnung, Verbrennungszeiträume für 2005

Die Thür. Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Durch den Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde werden dementsprechend folgende Zeiträume zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt festgelegt:

**07.03. bis 20.03.2005
und
17.10. bis 30.10.2005**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesen Zeiträumen ist jedoch eine Ausnahmeregelung, von der nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf.

1. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u.Ä. dürfen nach wie vor nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

Die Verbrennung von Gehölzschnitt von gewerblich genutzten oder öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

2. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

3. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und –stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

4. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

5. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen (z.B. Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH),
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) oder Druckgasen (z.B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z.B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II),
- 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden.
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

6. Die Gehölzschnittabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u.a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurückgeschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, unbedingt der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnittaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine weitere empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Schließlich sei auch auf die kostenlosen Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen, die der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächenbedeckenden Netzes von Recyclinghöfen für solche Materialien anbietet. In den Monaten November und März kann dort bis 1 m³ Baum- und

Strauchschnitt kostenlos abgegeben werden, Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (Auskunft unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/8 33 21 22 und 03661/876 618).

Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde, Telefon 03661/876615/616

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz

Informationen für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichtserstattung für das Berichtsjahr 2004 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der Wasserbehörde seit Inkraft-Treten der ThürAbwEKVO vom 15. September 1998. Als Nachfolgeverordnung besitzt die ThürAbwEKVO

vom 23. August 2004 /GVBl. Seite 721) Gültigkeit.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwasserreinigung nicht nachkommen und für das Jahr 2004 bis zum 31.03.2005 keine oder keine vollständige Berichtserstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Absatz 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Gelbbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Gegenüber den vergangenen Jahren, die als Anlaufjahre der Eigenüberwachung nach der ThürabwEKVO gesehen werden können, fordert die Untere Wasserbehörde nunmehr die konsequente Erfüllung der Eigenkontrollpflichten durch die Unternehmer von Abwasseranlagen.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichtserstattung umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Zur Information der Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt jeweils einen

- Informationsbrief 01/2005 - Öffentliches Abwasser und
- Informationsbrief 02/2005 - Gewerbliches/industrielles Abwasser -

vom 07. Januar 2005 an die Wasserbehörden übermittelt. Dieser Informationsbrief liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz vor und kann zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr) in den Räumen dieser Behörde Haus 2, Dr.–Scheube–Straße 6, Zimmer 201 und 206 eingesehen werden. Die Untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03661/ 876 608 – 610 erreicht werden.

Greiz, 2005-02-03

gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05. September 2001, BGBl. Seite 2350

- Feststellung der UVP – Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVP i. V. M. §§ 3 und 4 ThürUVP vom 13.01.2003 (GVBl. Seite 19)

Die Stadtverwaltung Ronneburg beantragte die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neugestaltung des Badergrabens am Großen Baderteich. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.12.2004 (BGBl. Seite 3704) im Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Greiz, den 28.01.2004

Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda informiert

Vorankündigung einer Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS), einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und einer Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung (StrEntwS)

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes in Kraft getreten. Aus diesem Gesetz heraus ergibt sich für den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda die Notwendigkeit, im Laufe des Jahres 2005 seine Satzungen entsprechend anzupassen.

Durch den Wegfall der Beitragserhebungspflicht für die Wasserversorgung wird die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS) in eine Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) geändert. Diese Satzung wird zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist an die neue Rechtslage anzupassen und zu erweitern. Auch diese Satzung wird zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Aufgrund der notwendigen Änderungen der Satzungen ist der Zweckverband zur Genehmigung der Satzungen durch seine Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Greiz, gehalten, seine Kalkulationen für Gebühren und Beiträge entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen.

Während nach dem Gesetz Veränderung der Gebührenhöhen, insbesondere im Bereich der Wasserversorgung, nicht auszuschließen sind, hält der Zweckverband an seinem bisher erklärten Willen der Gebührenstabilität fest.

Zur Neuregelung der Verteilung der Kosten, die aus der Mitbenutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung durch die Straßenoberflächenentwässerung ohne entsprechende Beteiligung des Straßenbaulastträgers entstehen, wird der Zweckverband auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine entsprechende Satzung erlassen, die zum 01.01.2005 in Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Zweckverband Wasser/Abwasser
Zeulenroda

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(In Tsd. Euro)	Wasserversorgung Plan 2005	Abwasserbeseitigung Plan 2005	Gesamt Plan 2005
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	2.981	3.243	6.224
- die Aufwendungen	2.981	3.243	6.224
b) im Finanzplan			
- Mittelherkunft	1.495	6.399	7.894
- Mittelverwendung	1.495	6.399	7.894

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **650.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.300.000,00 Euro**

für das Jahr 2005 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2005 bis 2008 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **913.000,00 Euro**

festgesetzt.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden- den Ausgaben:

in Tsd. Euro	2005	2006	2007	2008	Σ 05-08
Trinkwasserversorgung	0	0	0	0	0
Abwasserbeseitigung	0	913	0	0	913

Zur Finanzierung der Investition sind folgende Kreditaufnahmen geplant:

in Tsd. Euro	2005	2006	2007	2008
Trinkwasserversorgung	650	450	300	350
Abwasserbeseitigung	1.300	400	600	0

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **3.250.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft.

Zeulenroda, 03.02.2005

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 02/2005 vom 27.01.2005 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat mit Bescheid vom 14.02.2005 für die Haushaltssatzung 2005 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 liegt mit ihren Anlagen 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda, zu den Sprechzeiten aus.

**Bekanntmachung
über einen Antrag auf
Erteilung einer Lei-
tungs- und Anlagen-
rechtsbescheinigung
Az. N0058/2004-1121-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**Mittelspannungsfreileitung VUW
Zeulenroda - TS WAB Dörtendorf
mit Kabelstrecken**

mit einer Schutzstreifenbreite von 15 m für die Mittelspannungsfreileitung, 3 m für die Kabeltrasse in der Gem. Zeulenroda sowie 1 m für die Kabelstrecke in der Gem. Dörtendorf gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Dörtendorf

Flur **4**, Flurstücke 354/1, 356, 357, 359, 360, 361, 477/1, 478/2, 484/1, 485/1, 486, 487, 488,
Flur **5**, Flurstück 522,

Triebes

Flur **1**, Flurstücke 465, 466, 467, 469, 470, 471, 472, 473/1, 473/2, 477, 479, 481, 482/1, 482/2, 483, 529/2, 530, 531/2, 532, 533, 534, 535, 545/7, 563, 565, 566, 567, 568, 575/1, 689/5, 689/6, 690, 697, 698,
Flur **2**, Flurstücke 484, 485, 490/5, 491/12, 545/9, 545/10, 545/15,

Flur **4**, Flurstücke 699/6, 699/7, 699/8, 701, 702, 704, 705, 708, 709, 710, 711, 731, 735, 736, 737, 738/1, 739,

Weißendorf

Flur **1**, Flurstücke 43/7, 102/1, 124/5, 126/1, 129, 131, 132/1, 132/2, 132/3, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 145, 705/4, 705/5, 705/6, 709, 710,
Flur **2**, Flurstücke 681/1, 682/2, 682/3, 685/3, 685/5, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693/1, 694/1, 696, 697/1, 698, 711/2, 712/4, 713/2, 714/1,

Zeulenroda

Flur **24**, Flurstücke 2323/7, 2399/6, 2399/7, 2400/7, 2403/3,
Flur **25**, Flurstücke 2549/30

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energie-

fortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 18.01.2005

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagen- rechtsbescheinigung Az. N0003/2005-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die Energieversorgung Greiz GmbH Mollbergstraße 20, 07973 Greiz einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende

Mittelspannungsnetz der Energieversorgung Greiz (Erdkabel und Freileitung)

mit einer Schutzstreifenbreite von 1 m und 2 m für die Kabelstrecken sowie 15 m bis 70 m für die Freileitungen des Mittelspannungsnetzes gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Dörlau

Flur **2**, Flurstücke 85/4, 101/2, 101/3

Greiz

Flur **30**, Flurstück 1366/1,
Flur **48**, Flurstücke 1551/2, 2989,
3000, 3002/3, 3049/6, 3049/7,
3049/10,

Irchwitz

Flur **2**, Flurstücke 184/3, 184/1, 184/2, 188/12, 188/16, 188/22, 188/25, 188/27, 188/31,

Flur **4**, Flurstück 412,

Flur **5**, Flurstück 552,

Flur **9**, Flurstücke 750, 751, 752, 753, 754, 764/3, 766/1, 767, 790, 802, 804/3,

Flur **10**, Flurstücke 806/1, 806/2, 903/1, 903/2, 904/1, 906/1,

Flur **12**, Flurstücke 916, 922,

Flur **13**, Flurstücke 926, 929/2

Flur **14**, Flurstücke 943/4, 945/2, 977/5, 979/1, 996/2, 997/5, 1008, 1010/1, 1011/4, 1014/9, 1014/10, 1074/1,

Reinsdorf

Flur **2**, Flurstücke 61/1, 62/1, 66, 67, 86/1,

Flur **6**, Flurstück 243,

Sachswitz

Flur **3**, Flurstücke 159/3, 160/4, 161/2, 162/5, 163/2, 163/5, 164/5, 164/8, 165/5, 165/6, 165/7, 174, 176, 178, 179/2, 180, 181, 187,

Flur **4**, Flurstücke 287, 288, 289, 353, 354, 355/1, 357/1, 357/2, 368/4, 368/8, 369/5, 369/6, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 378, 380/1, 404/1, 405/1, 408, 409, 410/1, 411,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der
Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 31.01.2005

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versor-
gungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin